



Ein grosser Dank an die Ex Bibliotheca Akademie Georgia Augusta
welche die digitale Unterlage zur Verfügung gestellt hat.

Von Gottes Gnaden

Joseph Clement Erz-Bischof zu Cölln, des Heilig Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Chur-Fürst , Legatus natus (*als Botschafter geboren*) des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Hildesheim und Lüttich, Administrator des Stifts Berchtesgaden, in Ober- und Niederbayern, auch der Ober-Pfalz in Westfalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horne etc.

Demnach Uns Unsere treu-gehorsamste Land-Stände von Ritterschaft und Städten Unseres Herzogtums Westfalen auf verschiedenen bis anhero vor gewesenen Land-Tagen untertänigst vorgebracht, dass, obwohl vor geraumen Jahren, zu Erhaltung guter Ordnung, Abwesend und Verhütung aller in gedachtem unserem Herzogtum unter denen Untertanen fast häufig eingeschlichener Verwirr und Unordnungen, und daraus entstandenen Schaden, Nachteil, und unzählbaren Ungelegenheiten durch wohl erwogene von Unseren Vorfahren bereits errichtete Polizei-Ordnungen, und andere nützlich und heilsame Konstitutionen, gute und sorgsame Vorsehung geschehen, dieselbe dennoch bei männiglich bekannten vorgewesenen Krieges-Zeiten, und darunter fast allenthalben erwachsenen Konfusionen,

nicht allein in Abgang kommen, und vielfältig ausser Augen geraten. Sondern auch verschiedene dem Publikum schädliche Missbräuche eingeschlichen, und daher um gnädigste remedirung (*Abhilfe*) und Abhelfung solcher höchst nachteiliger Unordnungen untertänigst gebeten. Wir auch dem Befinden nach, darob nicht allein sonderbares Missfallen geschöpft, sondern auch dergleichen hierfür weiteres zu gedulden, so wenig gemeint seien, als solches Unserem höchsten Landes-Fürstlichen Amt, und der zur Wohlfahrt und Aufnahme des gemeinen Wesens einzig und allein abzielender Landes-Väterlicher Sorgfalt ganz und zumal zuwider laufen würde: So haben Wir diese nachfolgende in guten Stand wiederum herzustellen benötigte Polizei-Ordnung verfassen lassen, wie es des Landes Art und Beschaffenheit, auch gute Gewohnheiten, und Recht und Billigkeit erfordert haben. Wollen demnach gnädigst, dass derselben ein jeder Unseres Herzogtums Westfalen eingessener Untertan, er sei wer er wolle, ohne Unterschied unausgesetzt Eifolge leisten, und wirklich der Schuldigkeit nach bei Vermeidung Unserer Ungnade, und bei der darin benannten oder sonst willkürlichen Strafen, gehorsamst nachleben solle. Gestalten dass Wir Unsern Land-Drost und Räten, Drostern, Richtern, Gografen, Gerichts-Inhabern, fort Bürgermeister und Rat in denen Städten, und Freiheiten Unseres Herzogtums Westfalen, hiermit gnädigst ernstlich befehlen, dahin zu sehen, damit auf diese Unsere erneuerte Polizei-Ordnung nicht allein steif und fest gehalten. Sondern auch dieselbe Jährlichs einmal an einem jedem Gericht, in denen Städten und Freiheiten aber auf denen Rathhäusern öffentlich verlesen, die Übertreter nach Inhalt derselben ernstlich bestraft, und unnachlässig ohne einigen Respekt zum Gehorsam angehalten werden. Daran geschieht Unser ernstlicher Wille und Befehl.

Urkundlich Unseres gnädigsten Handzeichens, und bei gedruckten Sekrets.
Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 20. September 1723
Joseph Clement / Churfürst.

L.S.